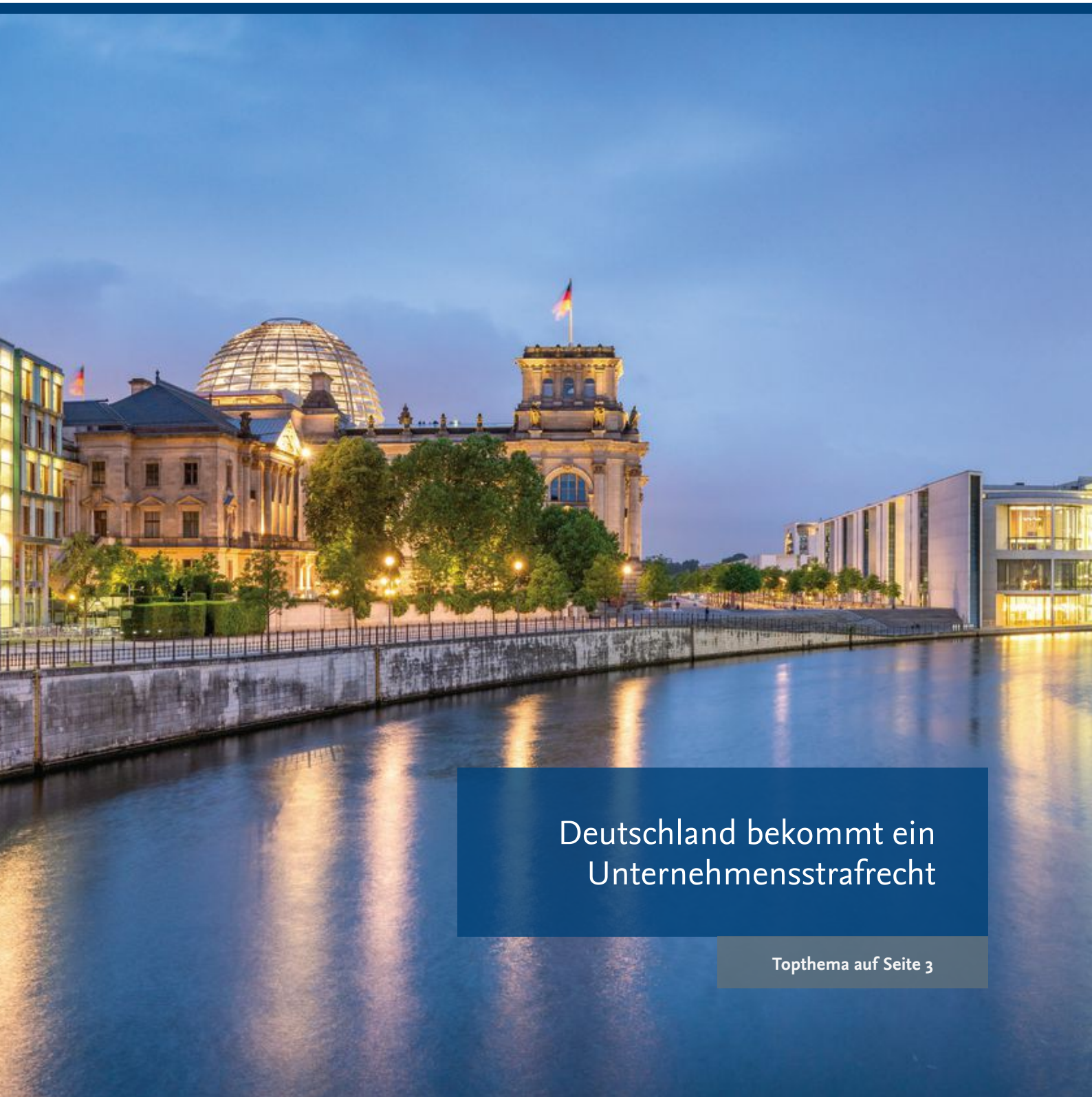


RWT *kompakt*



Deutschland bekommt ein
Unternehmensstrafrecht

Tophema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

So3

Deutschland bekommt ein Unternehmensstrafrecht

So4

Die Verwendung des Begriffs Webinar für Online-Seminare ist derzeit mit rechtlichen Risiken verbunden

So4

Vorsteuervergütung von Drittlandsunternehmen: Antragsfrist verlängert

So4

Bauabzugsteuer: Angekreuzter Anmeldezeitraum kann nicht umgedeutet werden

So5

Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“

So5

Anpassungsbedarf bei Verfahrensdokumentationen aufgrund Umsatzsteuersenkung

So6

Kurzarbeitergeld: Arbeitnehmer sollten Progressionsvorbehalt einkalkulieren

So6

Verdienstausfälle: Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden länger entschädigt

So6

Investitionsabzugsbeträge: BFH beleuchtet die Regeln zur Rückgängigmachung



Deutschland bekommt ein Unternehmensstrafrecht

Im Windschatten der Coronakrise kündigt sich eine tiefgreifende Änderung des deutschen Strafrechts an. Diese wird zu Handlungsdruck für Unternehmen führen, interne Compliance-Regelungen zu entwickeln und zu implementieren bzw. vorhandene auf den Prüfstand zu stellen.

Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Die Bundesregierung hat am 16. Juni 2020 den vom Bundesjustizministerium vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ (im Wesentlichen bestehend aus dem neuen **Verbandssanktionengesetz**, kurz VerSanG-E, sowie punktuellen Änderungen bestehender Gesetze) beschlossen. Der Gesetzentwurf befindet sich damit auf dem Weg durch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren.

Nach dem Verbandssanktionengesetz sollen zukünftig (auch) Unternehmen in der Form juristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften bestraft werden können, wenn sich deren Leitungspersonen oder Mitarbeiter in Wahrnehmung unternehmerischer Angelegenheiten oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses nicht gesetzeskonform verhalten.

Legalitätsprinzip

Nach dem Gesetzentwurf soll das Legalitätsprinzip gelten, also ein Verfolgungszwang für die Strafverfolgungsbehörden, gegen Unternehmen Ermittlungen einzuleiten, sofern ein Anfangsverdacht besteht. Bislang standen solche Ermittlungen

gegen Unternehmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren lediglich im Ermessen der Behörden, jetzt werden sie zur Straftat (nachfolgend: „Verbandstat“) erhoben. Dies gilt selbst dann, wenn die Tat etwa durch einen nichtleitenden Angestellten im Ausland (z.B. durch Vorteilsnahme, Vorteils-gewährung, Marktmanipulationen oder Preisabsprachen) begangen wird. Neben Vermögens- und Steuerdelikten sollen auch strafbare Menschenrechtsverletzungen, Umweltdelikte und weitere Straftaten Verbandstaten darstellen, wobei die Strafbarkeit nach deutschem Recht genügen soll.

Empfindliche Verschärfung des Sanktionsrahmens

Vorgesehen ist auch eine empfindliche Verschärfung des bislang für Unternehmen geltenden Sanktionsrahmens. Die begrifflich neu definierten „Verbandsgeldsanktionen“ haben bei Unternehmen, deren durchschnittlicher Jahresumsatz mehr als 100 Millionen Euro beträgt eine Obergrenze von 10 % des durchschnittlichen Umsatzes aus den letzten drei Geschäftsjahren vor der Verurteilung. Bei den übrigen Unternehmen liegt diese Obergrenze bei bis zu 10 Millionen Euro. Bei Verbänden, die als wirtschaftliche Einheit operieren (Konzernverbund unter einheitlicher Leitung) wird auf den weltweiten Umsatz aller Beteiligten abgestellt.

Im Falle einer großen Zahl von Geschädigten kann durch ein Gericht darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung der Verbandstat angeordnet werden (sog. „Prangerwirkung“).

Lesen Sie diesen Artikel online weiter!

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie [hier](#)

Die Verwendung des Begriffs Webinar für Online-Seminare ist derzeit mit rechtlichen Risiken verbunden

In Zeiten des Corona-bedingten Abstandhaltens schießen Video-konferenzen sowie online durchgeführte Schulungen und Vorträge wie Pilze aus dem Boden, sind sie doch probate Mittel, um in Kontakt zu treten und zugleich physisch Distanz zu wahren. Online-Schulungen werden dabei gerne als „Webinare“ angeboten, schließlich bringt der leicht von der Zunge gehende Begriff des „Webinars“ auf den Punkt, worum es geht – nämlich um ein Seminar, das online, also über das (World Wide) Web, durchgeführt wird. Doch der Begriff Webinar ist seit 2003 als Wortmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen. Solange die eingetragene Marke weiterhin besteht ist bei der Verwendung des Begriffs Webinar Vorsicht geboten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Vorsteuervergütung von Drittlandsunternehmen: Antragsfrist verlängert

Das Bundeszentralamt für Steuern gewährt aufgrund der Corona-krise Erleichterungen bei der Beantragung im Vorsteuer-Vergütungsverfahren. Für Anträge von Drittlandsunternehmen auf Vergütung von Vorsteuern des Jahres 2019 gilt die grundsätzliche Antragsfrist zum 30.06.2020. Welche Erleichterungen es hier nun genau gibt, lesen Sie im folgenden Beitrag.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Bauabzugsteuer: Angekreuzter Anmeldezeitraum kann nicht umgedeutet werden

Wenn jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer erbringt, ist Letzterer verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 % vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen. Ob der angegebene Anmeldezeitraum vom Finanzamt einfach auf einen anderen Zeitraum umgedeutet werden kann, darüber musste der Bundesfinanzhof im folgenden Fall urteilen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und die L-Bank fördern gemeinsam die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen und im privaten Raum in Baden-Württemberg. Durch das Programm möchte das Land Baden-Württemberg den Anteil an Lademöglichkeiten mit Versorgung durch erneuerbare Energien und damit die Nutzung von Elektrofahrzeugen erhöhen.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Stromversorgung der Ladesäulen aus erneuerbaren Energien bzw. aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom. Pro Ladepunkt erfolgt ein Zuschuss i.H.v. bis zu 2.500 Euro. Förderfähig sind alle einmaligen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation des geförderten Ladepunktes stehen und für den Betrieb notwendig sind.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie eingetragene Vereine mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg. Der Antragsteller muss den Bau und Betrieb der Ladeinfrastruktur gewährleisten können, wobei die Anlage für mindestens drei Jahre betrieben werden muss.

Es ist auch möglich, dass der Arbeitgeber die Ladestationen auf privatem Grund (z.B. privater Stellplatz eines Arbeitnehmers) installiert, sofern der Arbeitgeber Eigentümer und Betreiber der Ladestation ist. Der sich hieraus für den Arbeitnehmer ergebende geldwerte Vorteil ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, kann aber pauschal besteuert werden.

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der L-Bank gestellt werden.

Themenverwandte Artikel finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Anpassungsbedarf bei Verfahrensdokumentationen aufgrund Umsatzsteuersenkung

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) fordern für jedes buchführungsrelevante IT-System, wie Rechnungswesen-, Faktura- und Kassen-Software, eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation. Diese muss

- Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens enthalten,
- vollständig, schlüssig und verständlich sein sowie
- für die Dauer der Aufbewahrungsfrist dem Verfahren entsprechen bzw. historisch nachvollziehbar angepasst sein.

Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung und einer technischen Systemdokumentation sowie einer Anwenderdokumentation und einer Betriebsdokumentation.

Im Zusammenhang mit der befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % wurden umfangreiche Eingriffe in die IT-

Landschaft notwendig, um die korrekte Abbildung der neuen Gesetzeslage in den verschiedenen buchführungsrelevanten Systemen sicherzustellen. Diese IT-Anpassungen mussten aufgrund der geringen Vorlaufzeit sehr kurzfristig und unter Zeitdruck umgesetzt werden.

Entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung müssen Änderungen einer Verfahrensdokumentation historisch nachvollziehbar sein. Mittlerweile werden die Verfahrensdokumentationen immer öfter im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung angefordert. Daher sollten die Verfahrensdokumentationen zeitnah an den Umstellungsprozess im Rahmen der befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes angepasst werden, damit diese für die nächste Betriebsprüfung auf dem aktuellen Stand sind.

Gerne unterstützt Sie Ihr RWT-Ansprechpartner bei der Anpassung der Verfahrensdokumentationen für die buchführungsrelevanten IT-Systeme.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Kurzarbeitergeld: Arbeitnehmer sollten Progressionsvorbehalt einkalkulieren

Aufgrund der Coronakrise sind derzeit viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit tätig. Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt, dessen steuererhöhende Wirkung unbedingt einkalkuliert werden sollte.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verdienstauffälle: Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden länger entschädigt

Eltern, die bis zu zwölf Jahre alte oder behinderte Kinder in der Coronakrise wegen geschlossener Kitas oder Schulen zu Hause betreuen, erhalten nach dem Infektionsschutzgesetz eine Verdienstauffallentschädigung von 67 %, höchstens jedoch 2.016 Euro monatlich für längstens sechs Wochen. Wegen der anhaltenden Krise soll der Bezugszeitraum auf bis zu zehn Wochen je Elternteil bzw. 20 Wochen bei Alleinerziehenden verlängert werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Investitionsabzugsbeträge: BFH beleuchtet die Regeln zur Rückgängigmachung

Mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können Unternehmer die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegen und sich so einen Liquiditätsvorteil verschaffen. Ob ein solcher auch rückgängig gemacht werden kann, erörterte der Bundesfinanzhof kürzlich.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Dirk Peter, Spezialist für Cyber Security, baut RWT-Portfolio aus

Dirk Peter verantwortet seit 1. Juli 2020 den Bereich Cyber Security innerhalb der IT Consulting am Standort Stuttgart. Der IT-Experte besitzt jahrelange Erfahrung aus seinen Tätigkeiten bei Konzernen, bei kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Arztpraxen und anderen Freiberuflern. „Der Einblick in die Details der dortigen Sicherheitsstandards haben mir bereits vor Jahren die Augen geöffnet“, erklärt Peter.



In den letzten Jahren war Dirk Peter für die IT-Sicherheit und die IT-Forensik von Unternehmen zuständig und arbeitete häufig im Team mit Polizei, Kripo und Staatsanwaltschaft. Mit IT-Penetrationstests zeigte er seinen Kunden die teils riesigen Lücken in den Sicherheitskonzepten aber auch die oft übersehenen, kleinen Lücken, denen verheerende Folgen entgegenstehen. „Das Verhindern krimineller Softwareübergänge ist immer mehr zur persönlichen Leidenschaft geworden. Für die Mandanten der RWT werde ich ganzheitliche Ansätze, abgestimmt auf veränderte Märkte, Geschäftsmodelle und die hierfür neu entwickelten Wertschöpfungsprozesse sowie Lieferketten konzipieren.“, stellt Peter in Aussicht. Hierbei unterstützt Peter das 10-köpfige Team der IT Consulting.

Teamleiter Rafael Gawenda freut sich sehr über dieses personelle „Sicherheits-Upgrade“. Der Ausbau des Bereichs Cyber Security ergänzt das bestehende IT-Portfolio: Governance, Risk & Compliance, IT Audit Services, Identity & Access Management und Prozessoptimierung. Die RWT IT Consulting ist so, auch durch die Schnittstelle zu den RWT-Datenschutzanwälten, in der Lage, ihre Mandanten bestmöglich zu schützen.

„Die dunkle Seite der Macht ist viel weiter als wir alle denken und bedient sich des geringsten Widerstandes, um in ein betriebliches Netzwerk einzudringen – nämlich der „Systemkomponente“ Mensch, formuliert Peter prägnant. Bei unglaublichen 90 Prozent aller Angriffe hilft der Mitarbeiter aktiv mit, dem Täter ein Erfolgserlebnis zu verschaffen. Dies ist auch der Grund, warum Herr Peter Mitarbeiterschulungen und Re-Tests als wichtige Maßnahme ganz weit oben ansiedeln wird. Viele Mittelständler glauben sich hier übrigens gut versichert, haben aber häufig ihre Hausaufgaben bezüglich der AGBs ihrer Versicherung nicht erledigt. „Wenn das System erst einmal lahmgelegt ist, kann dies bis hin zur Insolvenz führen“, mahnt Peter, der hier aus einem reichhaltigen Erfahrungsschatz schöpft und nicht nur einmal Menschen vor dem Nichts stehen sah. „Eine Entschlüsselung der Daten ist unmöglich, wer Gegenteiliges behauptet, hat sich noch nie mit dem Thema Verschlüsselung beschäftigt“, erklärt Peter.

100 Prozent Sicherheit gibt es bei diesem Thema nie, aber über ein professionelles Monitoring lassen sich Veränderungen im System sehr rasch erkennen und das Schlimmste verhindern.

RWT

Cyber Security – Mensch als Einfallstor

RWT Webinar am 30. September 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/19n

RWT – besser beraten

Global presence through
Crowe

Die RWT ist erneut unter den 25 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland

Mehr erfahren: gehezu.link/1ivo



KONTAKT

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Zahlungstermine August

Montag, 10.08.2020 (13.08.2020*)

Lohnsteuer • Umsatzsteuer

Montag, 17.08.2020 (20.08.2020*)

Gewerbesteuer • Grundsteuer

Donnerstag, 27.08.2020

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise:** Seite 1: Jan Christopher Becke, Seite 4:  Aleksey 159 - stock.adobe.com, Seite 6:  Aleksey 159 - stock.adobe.com, Seite 3: Jan Christopher Becke. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de